

STATUTEN

genehmigt an der Generalversammlung vom 26. Mai 2018

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter (ACAT-Schweiz) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 2 Die Nichtregierungs- und Menschenrechtsorganisation ACAT-Schweiz besteht auf unbestimmte Zeit, ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 2 Grundsätze und Zweck

- 1 ACAT-Schweiz ist ein christlich-ökumenischer Verein, der auf der Botschaft der Liebe und der universellen Geschwisterlichkeit des Evangeliums gründet. ACAT-Schweiz schöpft daraus die Inspiration und die Motivation, sich im Handeln und im Gebet für die Opfer von Folter und Todesstrafe weltweit einzusetzen.
- 2 ACAT-Schweiz macht sich Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO zu eigen: «Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.»
- 3 Sie hält die Todesstrafe, aussergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, willkürliche Haft und unfaire Prozesse für unvereinbar mit dem vorgenannten Artikel 5.
- 4 Sie ist lokal, national und international tätig und richtet ihre Tätigkeit insbesondere auf die Prävention aus. Sie interveniert ohne ideologische, religiöse, ethnische oder andere Unterscheidung und unabhängig von einem Verdacht, einer Anklage oder einer allfälligen Verurteilung zugunsten der Opfer der genannten Verbrechen.
- 5 Die vorangehenden Absätze 1 bis 4 bilden das Mandat von ACAT-Schweiz.
- 6 ACAT-Schweiz ist insbesondere bestrebt:
 - a) Briefaktionen, Kampagnen und andere Mittel in Verbindung mit ihren Zielen auszuarbeiten, zu verbreiten und zu fördern, um Personen oder Organisationen zu unterstützen, die mit Folter oder anderen Misshandlungen konfrontiert sind, und um den Mitgliedern zu ermöglichen, sich in konkreter Weise zu engagieren und ihr Umfeld zu sensibilisieren;
 - b) internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte und zur Ahndung von Menschenrechtsverletzungen zu fördern und ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen;
 - c) neben ihren eigenen Tätigkeiten an Aktionen anderer Organisationen oder Personen mitzuwirken, die sich für dieselben Ziele einsetzen, oder sie zu unterstützen;
 - d) jegliche Misshandlung auch in der Schweiz anzuprangern und Folter oder die Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz zu verhindern;
 - e) nebst ihren Mitgliedern auch die Kirchen und christlichen Gemeinschaften aller Konfessionen, die öffentliche Meinung, die Jugend, die Politik und Verbände für die Notwendigkeit des Einsatzes gegen Folter (und andere Misshandlungen gemäss ACAT-Mandat) zu sensibilisieren;
 - f) das Gebet als Mittel zur Unterstützung ihrer Aktionen zu fördern.
- 7 Um ihre Ziele zu erreichen, setzt ACAT-Schweiz die am besten geeigneten, zeitgemässen und wirksamen Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel ein.

Artikel 3 Beziehung und Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der ACAT (FIACAT)

- 1 ACAT-Schweiz ist Mitglied der FIACAT.
- 2 Die Beziehungen zwischen FIACAT und ACAT-Schweiz unterliegen den verbindlichen Grundlagenpapieren der FIACAT.
- 3 Um ihre Ziele zu erreichen, arbeitet ACAT-Schweiz so weit wie möglich mit der FIACAT und den nationalen ACATs zusammen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürlichen Personen) und Kollektivmitgliedern (ACAT-Gruppen, öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften wie Kirchgemeinden, religiöse Gemeinschaften, andere Vereinigungen oder Unternehmen).
- 2 Einzel- und Kollektivmitglieder können entweder Aktivmitglieder oder Unterstützungsmitglieder sein.
- 3 Jedes Mitglied stimmt den Zielen von ACAT-Schweiz zu, setzt sich für ihre Förderung ein und bezahlt den Jahresbeitrag (Ausnahme Jahresbeitrag für ACAT-Gruppen, Artikel 6).
- 4 Die Mitglieder einer ACAT-Gruppe sollen nach Möglichkeit Einzelmitglieder von ACAT-Schweiz werden und ihren Jahresbeitrag bezahlen.
- 5 Aktivmitglieder beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten an den Aktionen von ACAT-Schweiz, unter anderem an den Briefaktionen und Kampagnen, um deren Unterstützung sie ersucht werden.
- 6 Die Mitglieder erhalten regelmässig Informationen und Aktionen von ACAT.
- 7 Unterstützungsmitglieder stärken ACAT-Schweiz mit einem finanziellen Beitrag nach eigenem Ermessen und mit ihrer Unterstützung in Gedanken oder im Gebet. Sie werden mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten von ACAT-Schweiz informiert.

Artikel 5 Beitritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1 Das Beitrittsgesuch eines Neumitglieds wird von der Geschäftsstelle erfasst und dem Vorstand weitergeleitet. Dieser befindet so bald wie möglich darüber. Das Gesuch wird schriftlich beantwortet.
- 2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus berechtigten Gründen ausschliessen. Das Mitglied kann den Entscheid vor der Generalversammlung (GV) anfechten.
- 3 Die Mitgliedschaft geht automatisch verloren, wenn der Jahresbeitrag von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird. Das Mitglied erhält eine letzte Mahnung mit Zahlungsfrist.
- 4 Ein Austritt kann jederzeit schriftlich bekanntgegeben werden.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

- 1 Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr für das Folgejahr von der GV bestimmt. Diese kann unterschiedliche Jahresbeiträge für Einzelmitglieder, Paare und Kollektivmitglieder festlegen.
- 2 ACAT-Gruppen sind von der Zahlung des Kollektiv-Jahresbeitrags befreit.
- 3 Mit einem von der GV festgelegten Sonderbeitrag kann die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erlangt werden.

Artikel 7 Organe

Organe von ACAT-Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Artikel 8 Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal im Jahr ordentlich.
- 2 Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder aufgrund eines schriftlichen Antrags eines Fünftels aller Mitglieder.

Artikel 9 Kompetenzen der GV

Die GV hat folgende Kompetenzen: sie

- a) wählt die Mitglieder des Vorstands;
- b) wählt den Präsidenten/die Präsidentin von ACAT-Schweiz;
- c) wählt die Revisionsstelle;
- d) entscheidet über die Revision der Statuten;
- e) genehmigt den Jahresbericht;
- f) genehmigt die Rechnung, die Bilanz, den Bericht der Revisionsstelle und das Budget;
- g) bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge gemäss Artikel 6;
- h) entscheidet über den Rekurs eines Mitglieds, dessen Ausschluss der Vorstand beschlossen hat;
- i) kann ACAT-Schweiz auflösen und über die Zuweisung ihres Vermögens bestimmen.

Artikel 10 Einberufung der GV; Fristen

- 1 Die GV wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Das Datum der nächsten ordentlichen GV wird mindestens drei Monate im Voraus in der offiziellen Zeitschrift des Vereins und auf der Website von ACAT-Schweiz angekündigt.
- 3 Alle Mitglieder erhalten die Einladung und die Traktandenliste mindestens sechs Wochen vor der GV.
- 4 Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums zu beantragen. Dieser Antrag erfolgt schriftlich und muss ACAT-Schweiz mindestens vier Wochen vor der GV vorliegen. Wird die Traktandenliste demzufolge geändert, stellt der Vorstand den Mitgliedern die neue Traktandenliste schriftlich mindestens zwei Wochen vor der GV zu.
- 5 Während der GV kann eine Änderung der Traktandenliste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Auflösung oder die Fusion von ACAT-Schweiz, sowie die Änderung der Statuten.

Artikel 11 Stimmrecht

- 1 Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Um an der GV teilzunehmen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen, entsendet ein Kollektivmitglied einen Vertreter/eine Vertreterin. Diese(r) meldet sich als solche(r) vorgängig bei der Geschäftsstelle an. Ist er/sie auch Einzelmitglied, verfügt er/sie über zwei Stimmen.
- 3 Unter Vorbehalt von Artikel 10 Abs. 5 und Artikel 20 Abs. 1 der vorliegenden Statuten werden die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Ein Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person darf weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören und höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten.
- 5 Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder organisiert der Vorstand eine geheime Wahl oder Abstimmung.

Artikel 12 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der GV gewählten Mitgliedern. Seine Zusammensetzung widerspiegelt nach Möglichkeit die verschiedenen Konfessionen, Sprachen, Geschlechter und Berufe.
- 2 Der Vorstand wird jährlich wiedergewählt. Die Mitwirkung im Vorstand ist auf zehn Jahre beschränkt.
- 3 Der Vorstand fällt seine Entscheide während der Sitzungen, ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg oder per Telefon, solange dies protokolliert wird.
- 4 Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die Interesse hat, dem Vorstand anzugehören, kann an den Sitzungen von Vorstand und Arbeitsgruppen teilnehmen, über Vereinsangelegenheiten informiert werden und Vorschläge einbringen. Solange er/sie nicht von der GV gewählt ist, hat er/sie kein Stimmrecht. Er/sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Informationen, von denen er/sie im Verein Kenntnis erhält.
- 5 Ein Mitglied, das aus dem Vorstand austreten will, muss dies möglichst früh, aber spätestens vier Monate vor der nächsten GV bekannt geben.

Artikel 13 Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand tagt mindestens vier Mal pro Jahr. Er

- a) vertritt ACAT-Schweiz auf nationaler und internationaler Ebene;
- b) achtet auf den Schutz des Logos und des Namens von ACAT-Schweiz und interveniert wenn nötig gegen Missbräuche;
- c) setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen oder Kommissionen ein, ernennt dafür Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsstelle oder externe Fachleute und legt deren Kompetenzen fest;
- d) bereitet die Geschäfte vor, die der GV unterbreitet werden sollen;
- e) bestimmt aus seiner Mitte den Kandidaten/die Kandidatin für das Präsidium und unterbreitet seinen Vorschlag der GV;
- f) genehmigt das interne Reglement von ACAT-Schweiz und das Reglement der ACAT-Gruppen sowie Änderungen derselben;
- g) unterbreitet der GV allfällige Statutenänderungen;
- h) erarbeitet und beschliesst Handlungsstrategien, ist verantwortlich für deren Umsetzung und kommuniziert diese der GV und den Mitgliedern;
- i) nimmt die Anstellung von entlohntem oder ehrenamtlichem Personal von ACAT-Schweiz zur Kenntnis. Die Anstellung wird von einer Arbeitsgruppe vorgenommen, welcher der Generalsekretär/die Generalsekretärin angehört;

- j) unterstützt die regionalen und lokalen ACAT-Gruppen, fördert die Schaffung neuer Gruppen und gewährleistet ein Mindestmass an Koordination und Kontakt unter und mit ihnen;
- k) beruft die ordentliche oder ausserordentliche GV ein;
- l) ist verantwortlich für die Finanzverwaltung von ACAT-Schweiz;
- m) entscheidet über den allfälligen Ausschluss eines Mitglieds aus berechtigten Gründen;
- n) entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Artikel 14 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ von ACAT-Schweiz. Sie untersteht der Aufsicht des Vorstands.
- 2 Sie besteht aus dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den übrigen Mitarbeitenden.
- 3 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin hat beratende Stimme an den Sitzungen des Vorstands und, falls er/sie nicht Mitglied von ACAT-Schweiz ist, an der GV.
- 4 Die Geschäftsstelle arbeitet proaktiv und schlägt dem Vorstand Lösungen vor.
- 5 Das interne Reglement von ACAT-Schweiz legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie die Beziehungen zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und Mitarbeitenden im Detail fest.

Artikel 15 Revisionsstelle

- 1 Die GV wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der ordentlichen GV Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung und stellt der GV Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Artikel 16 Finanzen

- 1 Die Mittel von ACAT-Schweiz stammen aus
 - a) den Mitgliederbeiträgen;
 - b) Kollekten, Spenden, Vermächtnissen;
 - c) Unterstützungsbeiträgen;
 - d) dem Erlös gelegentlicher Verkäufe.
- 2 Der Vorstand stellt sicher, dass eine Rechnung und Bilanz aller im Namen von ACAT-Schweiz durchgeführten Aktivitäten vorgelegt wird.

Artikel 17 Finanzielle Haftung

ACAT-Schweiz haftet gegenüber Dritten durch zwei Unterschriften: entweder diejenigen des Präsidenten/der Präsidentin und eines anderen Mitglieds des Vorstands oder des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, oder aber diejenigen von zwei Vorstandsmitgliedern im Fall, dass der Präsident/die Präsidentin verhindert ist.

Artikel 18 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder tragen dafür keine persönliche Verantwortung.

Artikel 19 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder und alle Mitarbeitenden von ACAT-Schweiz sind an die Verschwiegenheitspflicht gebunden in Bezug auf die Angelegenheiten des Vereins, welche nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Artikel 20 Auflösung/Fusion von ACAT-Schweiz oder Änderung der Statuten

- 1 Über die Auflösung bzw. Fusion von ACAT-Schweiz oder die Änderung ihrer Statuten entscheidet die GV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Institutionen übergeben, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ähnliche Ziele verfolgen und ebenfalls steuerbefreit sind. Diese Organisation(en) werden von der GV bestimmt. Jede Ausrichtung von Geldern an die GründerInnen oder Mitglieder von ACAT-Schweiz oder Mitglieder von Vorstand und Geschäftsstelle ist ausgeschlossen.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen, nicht gewinnorientierten Person erfolgen, die von der Steuerpflicht befreit ist, einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und ihren Sitz in der Schweiz hat.